

VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE
UND SOZIALE ARBEIT
Hohngasse 6
1092 Wien, Postfach 309
Tel. 3146 01-05



An das
Bundesministerium für Justiz

Wien, am 5.2.1990/gb

Postfach 63
1016 Wien

Betrifft	Ge z ^z ZENTWURF Z 1
Datum:	- 5. FEB. 1990
Verteilt	07. Feb. 1990 <i>Eck</i>

Dr. Bauer

GZ: 578.008/I-II I/89

Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozeß- und
Strafvollzugsgesetznovelle 1990

Binnen offener Frist erlaubt sich der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Diese Stellungnahme wurde in 25facher Ausfertigung auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Dr. Herbert Leirer
Dr. Herbert Leirer
Geschäftsführer

- 2 -

(Bewährungshilfe)

1. STPO-Novelle

ad § 183:

Wie in den erläuternden Bemerkungen zutreffend ausgeführt wird, besteht der Zweck der Untersuchungshaft ausschließlich darin, einer Flucht, Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr entgegenzuwirken.

Es gilt die Unschuldsvermutung, wie sie in Art. 6, Abs. 2 EMRK festgelegt ist und im Verfassungsrang steht und sich jeder einzelne darauf berufen kann. Unter diesem Blickwinkel erscheinen Restriktionen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung auferlegt werden, besonders problematisch. Auf die Vermutung der Unschuld Bedacht zu nehmen ist somit zu wenig: der Vermutung der Unschuld ist Rechnung zu tragen.

Ein Untersuchungsgefangener kann nur insoweit Beschränkungen unterworfen werden, als dies unerlässlich ist, die Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit anderer hintanzuhalten oder fremdes Eigentum zu schützen, wobei die Beschränkung mit dem zu schützenden Gut in ausgewogenem Verhältnis zu stehen hat.

Die Ordnung am Ort der Anhaltung ist kein Wert für sich, sondern nur insofern beachtlich, als die Durchführung der Untersuchungshaft in einer, auch für die anderen Untersuchungshäftlinge zumutbaren Art und Weise, zu gewährleisten ist. Das (unfreiwillige) Zusammenleben in der Untersuchungshaft und die damit verbundene auch gegenseitige Beeinträchtigung in einem zumutbaren (erträglichen) Ausmaß zu halten, ist somit Richtlinie. "Ordnungsstörungen" durch Häftlinge, die als durch die Haft an sich schwer belastete unschuldige Bürger zu gelten haben, sind nicht in der selben Weise zu definieren wie "Ordnungsstörungen" durch Strafgefangene. Es wäre daher auf den Begriff "Ordnung" in der gegenständlichen Passage zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit impliziert ein gewisses Maß an Ordnung. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist auf eine darüber hinausgehende Ordnung um ihrer Selbstwillen zu verzichten.

Abs. 1 könnte daher lauten:

"Die Anhaltung in Untersuchungshaft soll dem in § 180, Abs. 2 bezeichneten Gefahren entgegenwirken."

Der Vermutung der Unschuld ist bei der Durchführung der Untersuchungshaft Rechnung zu tragen.

Untersuchungshäftlingen dürfen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf gegründeten Vorschriften und nur insoweit Beschränkungen auferlegt werden, als dies zur Erreichung der Haftzwecke oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit am Ort der Anhaltung unerlässlich ist und anders eine sinnvolle Durchführung der Untersuchungshaft nicht zu gewährleisten ist. Die Beschränkung darf außerdem nicht unverhältnismäßig zu ihrem Zweck sein."

ad Absatz 2: Trotz der Verpflichtung, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, bleibt das Gesetz in der Folge unverbindlich. Diese Verpflichtung anzuerkennen würde gewisse praktische Konsequenzen verlangen, z.B. für fortlaufende Kosten des Gefangenen, zur Aufrechterhaltung seiner Lebensgrundlagen beizutragen, oder auch beispielsweise für Möglichkeiten des Gruppen- und Wohnvollzuges in der Untersuchungshaft zu sorgen.

ad Absatz 4: Statt "Verzögerung des Untersuchungsrichters" hat es "Verzögerung durch den Untersuchungsrichter" zu heißen. Darüber hinaus

- 3 -
(Bewährungshilfe)

wäre in den erläuternden Bermerkungen ein Hinweis auf Art. 6. Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angebracht, hinsichtlich des Rechtes von jedermann auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist.

ad § 184:

ad Abs. 1: Eine Anhörung des Untersuchungsrichters für den Fall, daß das Bundesministerium für Justiz die Zuständigkeit des Gefangenenhauses einem anderen Gefangenenum zuordnet, wäre aber unter Umständen sinnvoll, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Vor- und Nachteile der jeweiligen Lösung könnten dann besser gegeneinander abgewogen werden.

Darüber hinaus hat die Zustimmung eines Untersuchungsgefangenen zur Verlegung in eine andere Justizanstalt jederzeit widerruflich zu sein. Dies sollte ausdrücklich festgelegt werden.

ad Abs. 2: Die Gewährleistung einer besseren Ausnutzung der Vollzugseinrichtungen erscheint nicht als ausreichendes Kriterium, einen Untersuchungshäftling nach Fällung des Urteils in erster Instanz (welches noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist) in eine andere Justizanstalt zu verlegen.

ad Abs. 3: Diese Bestimmung ist zu begrüßen, stellt sie doch eine vor allem im Wiener Bereich problematisch gewordene Praxis ab, durch die das Gericht seine beherrschende Stellung im Vorverfahren weitgehend aufgegeben hat. Als Argument hat hier neben grundrechtlichen Prinzipien, insbesondere auch die Befreiung der Sicherheitsbehörden von Vorwürfen unfairer Geständniserzwingung angeführt zu werden. Zu begrüßen ist auch, daß im Unterschied zum Referentenentwurf diese Ausführungen nur im Beisein eines Vollzugsbediensteten zulässig sind. Allerdings sollte der Begriff "Sonstige Befundaufnahmen" mittels Erlaß genauer definiert werden.

ad § 185:

In jedem Fall, in dem Untersuchungshaft verhängt werden muß, sollte Verfahrenshilfe gewährt werden, wenn kein frei gewählter Rechtsbeistand geleistet werden kann.

ad Abs. 3 u. 4: Für die Sicherstellung einer Belehrung fehlt die nachweisliche Aufklärung über Verständigungsrechte bzw. die nachweisliche Ausfolgung eines Merkblattes.

Dieser Nachweis könnte etwa dadurch erbracht werden, daß der Untersuchungshäftling den vollen Wortlaut der Belehrung unterfertigt und auch die Übernahme des Merkblattes bestätigt.

ad § 186:

ad Abs. 1:

Diese Bestimmung stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem generellen Vollzugsprinzip dar: Ein Recht auf eine Einzelzelle, wie es etwa in den Niederlanden selbstverständlich ist, wird festgelegt. Für eine Aufweichung dieses Prinzips ist bei Untersuchungsgefangenen überhaupt keine Grundlage gegeben. Daher sollte auch die Zustimmung des Untersuchungsgefangenen zur Gemeinschaftsunterbringung unbedingt jederzeit widerruflich sein.

Andererseits scheinen die räumlichen Möglichkeiten, die die Durchführung dieser Bestimmung gewährleisten, nicht lückenlos gegeben zu sein. Für einen bestimmten Übergangszeitraum sollten die entsprechenden baulichen Änderungen vorgesehen werden, um dann die Ansprüche nicht an der Realität scheitern zu lassen. Nicht nur bauliche

- 4 -
(Bewährungshilfe)

Anderungen lassen die Belagszahlen sinken, sodaß die Unterbringung in einer Einzelzelle gesichert ist, sondern auch die Dezimierung der verhängten Untersuchungshaftan.

ad Abs. 3: Dieser Absatz sollte entfallen, da er die vorangehenden wieder aufzuheben droht. Ein gewisser Druck, die U-Haft-Praxis so restriktiv zu handhaben, daß alle Untersuchungsgefangenen einzeln untergebracht werden können, ist durchaus wünschenswert.

ad Abs. 5: Dieser sollte lauten: "Untersuchungshäftlinge dürfen nicht in Gemeinschaft mit Strafgefangenen untergebracht werden."

ad § 187, ad Abs. 1:

Im ersten Satz hätte das Wort "geeignete" zu entfallen,

da unklar bleibt, wer diese Eignung zu beurteilen hat. Es ist jedem Menschen zuzubilligen, die Eignung seiner Kleidung selbst zu beurteilen.

ad Abs. 2: Der zweite Satz sollte lauten: "Der Besitz von Gegenständen kann untersagt werden, wenn die notwendige Überwachung nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand gewährleistet werden kann." Die bloße Mißbrauchsbefürchtung kann nicht genügen, um Besitzrechte des Nichtverurteilten (= Unschuldigen) einzuschränken. Auch hier hat man sich auf die Sicherungsfunktion zu beschränken und alle gesetzlichen Anlässe zu weitergehenden Eingriffen unter anderen Titeln hintanzuhalten.

Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung gibt es keinen Grund den Besitz von Geld zu verbieten.

ad § 188:

ad Abs. 1:

Im Unterschied zum Referentenentwurf ist im ersten Satz der Begriff "unzumutbar" gestrichen worden, die schlichte Belästigung der Mithäftlinge genügt nunmehr, die Verschaffung von Bedarfsgegenständen, Dienstleistungen und anderen Annehmlichkeiten zu versagen. Der Begriff "unzumutbar" sollte wieder eingefügt werden, da das bloße Zusammenleben allein unter Umständen schon eine Belästigung darstellt. Die Anlehnung des Bezugsrechts bei Nahrungs- und Genußmitteln an das Strafvollzugsgesetz erscheint jedoch als zu engherzig.

ad Abs. 3: Es ist darauf hinzuweisen, daß der Sozialversicherungsschutz des Untersuchungsgefangenen nach 21 Tagen nach Abmeldung von der Gebietskrankenkasse aufhört und die freie Arztwahl somit nach dieser Zeit nur mehr Begüterten offen steht. Dieses Recht sollte jedoch grundsätzlich keinem Untersuchungsgefangenen verwehrt sein. Aus diesem Grund ist die Forderung nach Fortzahlung der Sozialversicherung für Untersuchungsgefangene durch die Republik Österreich zu erheben.

ad § 188a:

Zur Gewährleistung einer besseren Übersichtlichkeit sollten die entsprechenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes im vollen Wortlaut in die Strafprozeßordnung übernommen werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die strafvollzugsgesetzlichen Umfangbeschränkungen für die Korrespondenz einer Überprüfung unterzogen werden.

Grundsätzlich wäre eine Überprüfung des Briefverkehrs nur bei Vorliegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr erstrebenswert. Eine Überwachung des Briefverkehrs mittels Durchleuchtung der verschlossenen Kuverts kann bei allen anderen Haftgründen als ausreichend angesehen

- 5 -
(Bewährungshilfe)

werden.

ad § 188b:

Die zumindest Verdoppelung der Besuchszeiten und die Verpflichtung der Anstalten, geeignete Besuchszeiten für Berufstätige oder jene, die eine weite Anreise haben, zu schaffen, sind sehr zu begrüßen. Bei Besuchen mit Kleinkindern sollten nicht uniformierte Beamte die Überwachung übernehmen.

ad Abs. 3:

Der letzte Halbsatz sollte lauten: "..... ist auf eine Überwachung solcher Besuche zu verzichten."

ad Abs. 5:

Unbefriedigend bleibt die Formel "berücksichtigungswürdige Gründe". Die Erlaubnis der Telefonbenützung für Untersuchungsgefangene ist positiv zu beurteilen, gehört das Medium Telefon heute doch zu den selbstverständlichen Kommunikationsmitteln, dessen Entzug daher stärker trifft als vor Zeiten.

ad § 188c:

Ad Abs. 1: Die Worte "und dem damit verbundenen Aufwand" sind zu streichen.

ad Abs. 2:

Der soziale Dienst ist ausdrücklich als Betreuungsdienst zu nennen.

Dieser Absatz ist als Auftrag zu verstehen, der Entsozialisierung durch Untersuchungshaft entgegenzuwirken. Es sollte jedoch nicht bei bloßer Symbolik bleiben. Mittel sind zur Verfügung zu stellen, damit Untersuchungsgefangene bei ihren Bemühungen um Aufrechterhaltung ihrer Lebensgrundlagen wirksam unterstützt werden können. Zu denken ist insbesondere an Wohnungsmieten, die bis zur rechtskräftigen Verurteilung von der Republik Österreich zu bezahlen wären und auch Vorkehrungen, daß bei Kreditschulden kein Terminverlust eintritt (z.B. dadurch, daß während der Untersuchungshaft die Zahlung der Kreditraten ausgesetzt wird und für diesen Zeitraum auch keine Zinsen bezahlt werden müssen).

Als Vorbild für derartige Regelungen könnte auch die staatliche Unterhaltsbevorschussung (ohne Regreßansprüche) dienen. Auch könnte an eine Kündigungsanfechtungsmöglichkeit im Arbeitsverfassungsgesetz gedacht werden, wenn jemand deswegen gekündigt wird, weil er in Untersuchungshaft kommt. Eine Kündigung oder gar Entlassung sollte erst nach rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung möglich sein.

ad § 188d:

Der Katalog der besonderen Sicherheitsmaßnahmen sollte grundsätzlich überdacht werden. Vor allem fraglich erscheint die nächtliche Beleuchtung des Haftraumes, ebenso wie die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Strafgefangene (Untersuchungsgefangene) Schaden anrichten kann und die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke, oder die Festhaltung von einem Gurten oder Gitterbett. Derartige Maßnahmen erscheinen insbesondere bei Untersuchungsgefangenen für bedenklich. Zumindest müssen die Fristen verkürzt werden: 48 bzw. 24 Stunden sind für derartig tiefgreifende Maßnahmen die Menschen betreffen, für die die Unschuldsvermutung gilt immer noch unangemessen.

Abs. 7 ist zu begrüßen. Darüber hinaus wäre aber noch eine

- 6 -
(Bewährungshilfe)

Unterbrechung der Untersuchungshaft, nachgebildet dem § 99 STVG, vorzusehen.

ad § 188e:

Beim Ordnungswidrigkeitenkatalog muß nochmals eindringlich an die Unschuldsvermutung erinnert werden. § 1. Zif. 1 u. 4 sollte gestrichen werden.

ad Zif. 2 sollte klargestellt werden, ob die Aufforderung zu gerichtlich oder disziplinär strafbaren Handlungen über den Anstiftungsbegriff nach § 12 STGB hinausgeht. Auch bei einer gröblichen Anstandsverletzung sollte überdacht werden, ob nicht bei Vollzug einer Untersuchungshaft mit den Mitteln, die ohnehin jedem Staatsbürger zustehen, das Auslangen gefunden werden kann.

Abs. 3. Zif. 1: muß präziser formuliert werden: Dieser Tatbestand könnte sehr weit ausgelegt werden, ein Unternehmen, das die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gröblich gefährden könnte, ist zu unbestimmt.

ad Abs. 3. Zif. 2: Eine Ordnungswidrigkeit kann nur sein, wenn den gerechtfertigten Anordnungen eines Vollzugsbediensteten nicht Folge geleistet wird.

ad Abs. 5: Es ist zu begrüßen, daß auch bei Verhängung von Ordnungsstrafen ein geregeltes Verfahren einzuhalten ist. Darüber hinaus sollte eine "Konfliktregelung" vorgesehen werden, bei deren Gelingen von einer weiteren Verfolgung abgesehen wird.

Darüber hinaus wäre eine Verfahrenskummulation zu vermeiden.

Abs. 2:

Die Fristen in beiden Fällen sollten weiter verkürzt werden.

ad § 188f:

Obwohl die Formel für den Waffengebrauch gängig ist, sollte die Berechtigung zum Waffengebrauch um lediglich eine Gefährdung des Eigentums abzuwehren in Frage gestellt werden.

ad § 189:

Die Haftvisite sollte unvermutet stattfinden.

- 7 -
(Bewährungshilfe)

Stellungnahme zum Entwurf einer
Strafprozeß- und Strafvollzugs gesetznovelle 1990
(Abschnitt Strafvollzugs gesetz)

Das StVG aus dem Jahr 1969 stellt historisch eher einen Kodex von lange gewachsenen Vollzugsordnungen seiner Zeit dar als das Ergebnis von Anstrengungen, einer modernen Strafvollzugsphilosophie ein passendes gesetzliches Umsetzungsinstrumentarium zu verschaffen. Beim StVG 1969 handelt es sich nicht um eine Strafvollzugsreform im emphatischen Sinn, vielmehr um ein Unterfangen, dem Gesetzlichkeitsgebot für Verwaltungsvollzüge nachzukommen. Angesichts dieser Ausgangssituation und strafrechtspolitischer und gesellschaftlicher Neuerungen großen Stils seit den 60er Jahren ist eine Gesamtreform des StVG schon seit langem dringend angesagt. Der vorliegende Entwurf erfüllt diesen Anspruch nicht und kann nur als ein erster Schritt in die richtige Richtung Anerkennung finden.

Eine Gesamterneuerung des Freiheitsstrafvollzugs gesetzes sollte nach der Überzeugung des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit vom Gedanken der weiteren Angleichung der Lebens- und Rechtsverhältnisse in Freiheit und in Unfreiheit getragen sein. Diese Angleichung hätte sich vor allem in den Bereichen Arbeit und Entlohnung, Sozialversicherung, Information und Bildung, politische Beteiligung, Bewegungsfreiheit und allgemeine Sozialkontakte (möglichste Öffnung der Anstalten) zu vollziehen. Der Strafvollzug in Anstalten hätte vor allem auch die Verantwortung wahrzunehmen, Gefangenen Gelegenheit zu einer gesundheitlichen und materiellen Sanierung (physische Rehabilitation, Schuldenregulierung) sowie zur beruflichen Qualifizierung und zu sozialem Training zu bieten.

Die nunmehr vorgeschlagenen Neuregelungen sind in ihrer Tendenz zu begrüßen, jedoch nicht konsequent genug. Eine Zustimmung zur "kleinen Reform" des StVG ist von der Sorge begleitet, daß eine Novellierung einer Reform des StVG an Haupt und Gliedern den Wind aus den Segeln nimmt. Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit vermißt bisher Anzeichen für den politischen Willen, eine Gesamtrefom - etwa durch Installierung einer Strafvollzugsreformkommission - einzuleiten.

Wenn auch die im Entwurf enthaltenen Veränderungen als, gemessen an der Reformbedürftigkeit des StVG, relativ bescheiden einzuschätzen sind, verlangen sie doch von den Vollzugsanstalten und jedem einzelnen Vollzugsbediensteten einiges an Veränderungsbereitschaft. Beispielsweise ist die Anrede der Insassen mit "Sie" noch keineswegs durchgesetzt und es wird einiges an Anstrengung bedürfen, im Zusammenhang mit der Veränderung des § 22 die in unserer Gesellschaft üblichen zwischenmenschlichen Umgangsformen zu realisieren. Die Einführung von Wohngruppenvollzug wird ebenso schwierig sein wie auch das Anliegen der Verbesserung der Besuchsbedingungen was von der Vollzugspraxis wohl nur bedingt freiwillig aufgegriffen werden wird.

- 8 -
(Bewährungshilfe)

Tatsächliche Veränderungen im Vollzug sind nicht nur eine Frage gesetzlicher Inhalte, sondern in hohem Ausmaß auch der Kooperation zwischen Zentralstelle und Anstalten, der Anstaltsorganisation und vor allem der Motivation der Justizwachebeamten. Ihre eindeutige Zielvorgabe (Management by Objektivs) verbunden mit großen Freiräumen bei der Verfolgung der Arbeitsziele auf allen Ebenen ist ebenso erforderlich wie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Vollzugsbediensteten, was vor allem eine Frage der Organisationskultur ist. Weiters würde es sich empfehlen, bei der Verteilung von personellen und finanziellen Ressourcen, eindeutig die Anstalten zu bevorzugen, die sich innovativ zeigen und somit Leistungsanreize zu setzen.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich überwiegend auf die mit der Novelle angesprochenen Bestimmungen, und gibt einige Anregungen, die sich relativ leicht realisieren lassen sollten, zu anderen reformbedürftigen Materien des StVG.

Darin kommt der Wunsch zum Ausdruck, die betroffenen Strafgefangenen möglichst ohne Verzögerung in den Genuß wenigstens einiger kurzfristig realisierbar scheinender Neuerungen kommen zu lassen.

zu § 6 (Aufschub des Strafvollzugs aus anderen Gründen):

Die vorgeschlagene Neuerung stellt nun ausdrücklich und unmißverständlich auf die tatsächlich zur Verbüllung offene Strafe ab und lockert die Kasuistik des Paragraphen etwas, ohne aber am Ausnahmecharakter des Strafaufschubs etwas zu ändern. Der Verein schlägt demgegenüber vor, daß zumindest Strafen bis zu einem Jahr generell auf Antrag aufgeschoben werden können sollten, "wenn nicht wichtige Gründe dagegensprechen" (vgl. Abs.3). Eine solche Ausformung der Bestimmung würde den Strafaufschub "normalisieren" und anerkennen, daß die Begrenzung negativer Haftfolgen umfangreicher Vorkehrungen durch den Betroffenen selbst verlangt. Die Möglichkeit und der zeitliche Spielraum dazu sollten grundsätzlich eingeräumt werden. In einem gewissen Rahmen – von einem Jahr – sollte Wahlmöglichkeit bezüglich des Strafantrittszeitpunktes bestehen. Dies würde nicht zuletzt einer schon jetzt bei kürzeren Strafen verbreiteten Praxis Rechnung tragen, den Strafantritt unter Einbeziehung von Interessen des Bestraften, z.B. unter dem Gesichtspunkt der Aussicht auf die Weihnachtsamnestie, anzusetzen.

Das Einräumen von Strafaufschub und die Kontrolle seiner Nutzung gäben zudem Entscheidungshilfen bezüglich der Kürzungsmöglichkeit der Strafe via bedingte Entlassung bzw. bezüglich der gänzlichen Entbehrlichkeit des Vollzugs. Es gibt heute schon Bereiche, wo die verhängte und aufgeschobene Strafe systematisch eingesetzt wird, um dem Verurteilten nochmals Gelegenheit und Hilfe zur Bewährung zu geben, etwa im Bereich der gerichtlichen Reaktion auf Unterhaltspflichtverletzungen. Oft können solche aufgeschobenen Strafen schließlich nach §§ 410 oder 411 StPO in bedingte Strafen umgewandelt werden.

- 9 -
(Bewährungshilfe)

Der Strafaufschub als ein Mittel der (gegenüber der bedingten Strafe) gesteigerten Androhung einer Sanktion, die letztlich in vielen Fällen doch nicht vollzogen werden muß, erfreut sich international überall dort großer Beliebtheit, wo hoher Belagsdruck existiert und durch massenhafte Aufschubgewährung Vollzugsstandards gesichert werden (Italien, Niederlande). Abgesehen davon aber sollte der Strafaufschub zu einem regulären Mittel werden, Freiheitsstrafen länger zu vermeiden, die gesellschaftliche Verurteilung einer Tat ebenso zum Ausdruck zu bringen wie die grundsätzlichen Vorbehalte gegen Strafe.

zu § 28 (Sprechen):

Die bisherige wie die neue Bestimmung signalisieren große Probleme des Vollzugs mit der Kommunikation zwischen Gefangenen und Personal der Anstalt. Es klingt immer noch durch, auch in der revidierten Bestimmung, daß "Sprechen" als Gefahr für Sicherheit und Ordnung und nicht als Chance erlebt wird. Daß die kommunikative Kompetenz der Beamten ein wesentliches Resozialisierungsmittel und daß das Erfahren und Erlernen sprachlicher Austragung von Differenzen (auch in der Form von Sprachgewohnheiten) für die Gefangenen wichtig sein könnte, hört man hier nicht heraus. Es werden zwar absolute Übernormierungen (Während der Ruhezeit hat Stillschweigen zu herrschen; Verbot nicht arbeitsbezogenen Sprechens mit getrennt Gefangenen und nicht im Vollzug Tätigen) beseitigt, es wird aber keine positive Einstellung zu verbaler Kommunikation gefunden. Wenn das gesetzessprachlich nicht möglich sein sollte, gehört der gesamte Paragraph als beschämendes Zeugnis für den Vollzug ersatzlos gestrichen.

Wünschenswert wäre eine Formulierung, die zum Gespräch zwischen den Gefangenen und den Beamten auffordert. Das wäre auch eine Aufforderung, auf "lautes", "unanständiges", provokantes Reden mit Mitteln des Dialogs zu antworten, statt daraus eine Ordnungswidrigkeit zu konstruieren. Wo eine derartige Kommunikation verletzend und strafrechtlich relevant wird, hat sie ohnehin ihre Grenzen. Sie sollte darüberhinaus aber gerade des Gesprächsklimas in den Anstalten wegen nicht verboten werden, bloß weil sie unerwünscht ist.

ad § 32 (Ersatz der Kosten des Strafvollzugs)

Hier wird an totem Recht reformiert und angesichts des Umstandes, daß die Inanspruchnahme des Gefangenen nach dieser Bestimmung nur mehr sehr selten ist, ein unnötig negativer Akzent gesetzt. Es sollte die Verpflichtung zum Strafvollzugskostenersatz als allgemeine Verpflichtung gestrichen werden. Es besteht ja ohnehin die Verpflichtung aller Gefangenen zur nicht entlohten Arbeitsleistung. Die Verpflichtung zum Unterhalt des Gefangenen durch den Strafvollzug steht diesem Arbeitszwang logisch gegenüber.

- 10 -
(Bewährungshilfe)

Eine Kostenersatzpflicht des Gefangenen sollte im äußersten Fall als Sanktion in Betracht gezogen werden. Es sollte allenfalls die Klausel gelten, daß der aus eigenem Verschulden unbeschäftigte Gefangene zu einem Kostenersatz herangezogen werden kann (dies auf Antrag des Anstaltsleiters beim Vollzugsgericht und nur dann, wenn die Angehörigen gem. § 391 StPO nicht getroffen werden). Eine Beitragsleistung zu den Kosten des Strafvollzugs könnte also eventuell als eine Art "Schadensersatzleistung" bei Arbeitsverweigerung in Betracht gezogen werden - und das nur unter bestimmten Bedingungen. In diesem Sinne würde sie auch besser in die Logik des § 32 StVG passen. Aber auch dagegen gibt es Bedenken.

Man sollte daran denken, daß eine materielle Belastung des Gefangenen über die Strafzeit hinaus zwar eine naheliegende und einleuchtende Sanktionsmaßnahme für Arbeitsordnungsverstöße zu sein scheint, aber sicher höchst kontraproduktiv ist, wenn man die Verbesserung von Resozialisierungschancen im Auge hat. Die meisten Gefangenen gehören nicht zu den begüterten Mitgliedern der Gesellschaft und haben auch mit den minimalen finanziellen Rücklagen aus der Arbeit im Strafvollzug in der Regel zu wenig Reserven, um einen guten Start nach Entlassung zu finden. Noch dazu ist es gang und gäbe, daß diese Reserven aufgezehrt sein müssen, ehe ein Anspruch des Entlassenen auf Sozialhilfe anerkannt wird. Ein Zugriff auf Gelder Gefangener, ob im Strafvollzug oder außerhalb angesammelt, sollte deshalb auch als Sanktionsmaßnahme restriktivst gehandhabt oder sogar gänzlich ausgeschlossen werden.

Gewissermaßen natürlich wäre ein Zustand, in dem die "Sanktion" des Entfalls der Arbeitsvergütung bei Arbeitsweigerung ausreicht, um auch den Gefangenen zur Arbeit zu motivieren. Dazu könnte eine bessere Vergütung der Gefangenearbeit beitragen.

ad § 34 (Bezug von Bedarfsgütenständen)

Hier kann man sich sichtlich vom Stufenvollzugsprinzip nicht klar trennen, behält also die komplizierten Ausspeisungsregelungen bei (ja kompliziert sie noch weiter) und lockert sie lediglich bei Körperpflegemitteln. Bei denen kann man sich fragen, warum sie sich der Gefangene überhaupt auf eigene Kosten zu beschaffen hat. Sind die anstaltsseitig verfügbaren Pflegemittel derart ungenügend und unbefriedigend? Wenn man schon, wie hier, nur halbherzig am Stufenvollzugsprinzip rüttelt, sollte man sich die psychologischen Implikationen bewußt machen. Der Vorrang von Hygiene vor ein bißchen Genuß ist, psychoanalytisch gesehen, eine höchst aggressive Geste. Die Aussage: "Du darfst Dein äußeres pflegen und ich (Strafvollzug) zwinge Dich, Dich sonst zu kasteien. Das sollst Du überdies als Lust (Fortschritt, Zugeständnis) empfinden."

- 11 -
(Bewährungshilfe)

Es müßte im heutigen Strafvollzug selbstverständlich sein, daß die institutionell angebotene Hygiene keine grundlegenden Bedürfnisse des Gefangenen offen läßt (z.B. nach Toilettenpapier). Darüberhinaus ist nicht verständlich, weshalb gerade bei Toiletteartikeln nach persönlichem Geschmack eine kurze, wöchentliche Bezugsfrequenz wichtig ist. Von der Sache her wären es Nahrungsmittel, zu deren Bezug ein Abstand von vier Wochen zwischen den Ausspeisungen problematisch ist: Obst, Gemüse, Milchprodukte, Blumen etc. braucht man frisch. Für diese Konsumgüter müßte die wöchentliche Bezugsmöglichkeit geschaffen werden.

Absatz 2 der Neuregelung ist zu begrüßen.

zu § 40 (Unterbringung):

Neu ist die zeitlich auf über zwei Stunden erstreckbare Vergünstigung (in der Unterstufe nicht möglich!) der beleuchteten Zelle am Abend. Hier zeigt sich an einem zweiten Beispiel die Schwierigkeit der vorliegenden StVG-Novelle, auf die fundamentale Problematik des Vergünstigungs-Stufenvollzugs adäquat zu reagieren. In diesem System wird die Erfüllung grundlegender Bedürfnisse, die normalerweise nicht zur Diskussion stehen, zur Disposition des Anstaltenregimes gestellt. Jeder erwachsene Mensch kann heute über elektrisches Licht an seinem Aufenthaltsort in Abstimmung mit seinen Mitmenschen selbst entscheiden. Gefangene hingegen "werden beleuchtet". Es sollte auch im Strafvollzug längst der Normalfall sein, daß Gefangene in diesem Bereich autonom zu handeln in die Lage versetzt werden und lediglich in Ausnahmen aus Sicherheitsgründen in dieses Recht eingegriffen werden kann.

zu § 44 (Arbeitspflicht)
und § 51 (Abgeltung der Arbeit):

Der neue § 44 (3), wonach der Arbeitsertrag des Gefangenen dem Bund zufließt, bringt klar zum Ausdruck, daß Gefangene kein Recht auf einen gesellschaftsüblichen Anteil an den Früchten ihrer Arbeit und auf den Normalstatus eines Arbeiters haben. Es handelt sich um eine Arbeitspflicht, der keine anderen Rechte als die der minimalen Arbeitsvergütung (mit Taschengeldcharakter), der Befreiung vom Strafvollzugskostenbeitrag (zur Kritik daran vgl. Kommentar zu § 32) und künftig auch der Arbeitslosenversicherung gegenüberstehen. In einer künftigen Neuregelung des Verhältnisses von Arbeitspflichten und -rechten müßte hier eine andere Balance gefunden werden. Aus der Erfüllung der Arbeitspflicht könnten die Gefangenrechte in einem viel weiteren Ausmaß hergeleitet werden, als es bisher üblich ist. Dies ist eine der großen Aufgaben der künftigen Strafvollzugsreform.

- 12 -
(Bewährungshilfe)

Für den Augenblick ist jedoch vor allem die Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung ein ungeheuer wichtiger Schritt. Er stellt nicht nur eine Entlastung Strafentlassener von sozialer Unsicherheit dar, sondern auch die Betreuungsarbeit mit Entlassenen auf eine neue Basis. Die Betreuungsarbeit wird von der Krisenintervention zur Existenzsicherung stärker entlastet und kann sich so intensiver auch mit tieferliegenden persönlichen und sozialen Problemen des Klienten befassen. Bei § 51 (2) des Entwurfes handelt es sich daher um dessen Kernstück, das vor allem ihm seine Berechtigung gibt. Ob die Einbeziehung Gefangener in die Arbeitslosenversicherung mit oder ohne Einbezug auch in ein System kollektiververtraglicher Entlohnung der Gefangenearbeit erfolgt, ist dabei angesichts der drängenden sozialen Notlage vieler Strafentlassener fürs erste nicht entscheidend.

Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, daß die Arbeitslosenunterstützung, für den Fall, daß bereits vor der Haft eine Anspruchsberechtigung erworben wurde, mit der jeweils günstigeren Anspruchsgrundlage errechnet wird.

zu § 52 (Höhe der Arbeitsvergütung)
und § 53 (Außerordentliche Arbeitsvergütung):

Alle Annäherungen an Normalverhältnisse bei der Arbeitsabgeltung sind zu begrüßen, so auch die doppelte Arbeitsvergütung für Nacht- und Sonn/Feiertagsarbeit Gefangener. Daß Therapieteilnahme oder soziale Beratungsgespräche nicht mehr auf Kosten der mageren Gefangenen "einkommen" gehen, ist ebenfalls äußerst positiv zu bewerten.

Nicht völlig unbedenklich scheint jedoch eine Regelung, wie sie in § 53 getroffen wird. Hier werden zwar Möglichkeiten geschaffen, besondere Arbeitsleistungen Gefangener vermehrt zu honorieren, dies aber immer nur in Form von "Gnadenakten". Wünschenswerter wäre unter dem Gesichtspunkt der "Lebensnähe" auch der Arbeitsverhältnisse im Strafvollzug eher eine Veränderung der Zahl der "Lohngruppen" nach oben hin, die Konstatierung eines höheren Gratifikationsanspruchs bei schwererer oder verantwortungsvollerer Tätigkeit, bzw. wäre eine solche Staffelung der Arbeitsabgeltung, die nicht primär durch außertourliche Prämien und Belohnungen zustandekommt und so entsprechende Abhängigkeitsverhältnisse akzentuiert.

zu § 54 (Hausgeld und Rücklage):

Diese Bestimmung wird in der neuen Form insbesondere für langstrafige Gefangene große Vorteile gegenüber der jetzigen Regelung bringen. Auch wenn die bloße Wertsicherung der Arbeitsvergütungen Gefangene um mögliche Zinsgewinne bei bankmäßiger Veranlagung der Rücklagen bringt, so garantiert die Auszahlung der Rücklage nach den zum Entlassungszeitpunkt geltenden Sätzen doch wenigstens, daß das schmale Sparguthaben lange Gefangener nicht auch noch entwertet wird.

- 13 -
(Bewährungshilfe)

Gerade der Personenkreis der Langzeitgefangenen steht vor besonderen Reintegrationsproblemen, etwa auf dem Gebiet der Wohnraumbeschaffung. In Anbetracht überdurchschnittlich steigender Wohnungsaufwendungen und der zunehmenden Benachteiligung der Neueintretenden auf dem Wohnungsmarkt wäre zu überlegen, ob anstelle einer administrativ aufwendigen und deswegen abgelehnten Verzinsung (und nicht nur Wertsicherung) der Rücklagen nicht an unkompliziert ermittelbare Prämien bei Entlassung zu denken wäre. Sie könnten sich nach Werten richten, wie sie im Bereich der Abfertigungen von lange beschäftigten Arbeitskräften im freien Arbeitsverhältnis gelten.

zu § 65a (Bedachtnahme auf fremdsprachige Strafgefangene):

Hier wird es in erster Linie auf die praktischen Maßnahmen ankommen, um diese Bestimmung mit Leben zu erfüllen. Es sollte hier eine stärkere Formulierung gewählt werden als "nach Möglichkeit". Es sollte auf die Bedürfnisse ausländischer Gefangener zumindest "tunlichst" Bedacht genommen werden, wenn man nicht noch konkreter werden will.

zu § 86 (Gemeinsame Bestimmungen für Briefverkehr und Besuche) und § 93 (Besuche):

Insgesamt ist eine positivere Einstellung zum Kontakt des Gefangenen zur Außenwelt in der Novelle feststellbar. Das äußert sich auch sprachlich, etwa in § 86 (1), wo die Formulierung "Gefangene dürfen nur nach Maßgabe..." ersetzt wird durch "Gefangene dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Personen und Stellen schriftlich verkehren sowie Besuche empfangen." Die Erweiterung des Personenkreises (nicht nur engste Angehörige), die Verringerung altersmäßiger Einschränkungen (§ 93 Abs.2), die Zulässigkeit einer höheren Besuchsfrequenz auch in der Unterstufe, die Verlängerung der Besuchszeiten, die Verpflichtung zu besucherfreundlichen Besuchszeiten und die Lockerung der Besuchsüberwachung liegen auf der gleichen positiven Linie.

Wenn man weiß, daß immer noch die Aufrechterhaltung privater sozialer Bindungen und Kontakte die wahrscheinlich wichtigste Ressource der Resozialisierung ist, kann man mit dieser gar nicht sorgsam genug umgehen. Von dieser Erkenntnis läßt sich der Entwurf leiten. Er erlaubt ein Minimum an Kontinuität persönlicher Begegnung Gefangener mit ihren Angehörigen und Bekannten über die gesamte Strafzeit. Im Gegensatz dazu hat die bisherige Regelung vor allem für die Anfangszeit der Strafe geradezu auf eine Unterbrechung von Sozialkontakteen zur Außenwelt hingearbeitet.

- 14 -
(Bewährungshilfe)

zu § 124 (Formen der Unterbringung)
und § 127 (Erstvollzug):

Der Erstvollzug gilt (wie der Jugendstrafvollzug) als eine Einrichtung zur Bewahrung Erstbestrafter vor "schädlichen Einflüssen" durch Mitgefangene, eine Maßnahme gegen die "Schule der Kriminalität". Tatsächlich ist nicht der negative "erzieherische" Einfluß anderer Gefangener das Entscheidende, sondern ist es wohl die Erfahrung besonderer Unterdrückung und Ausgeliefertheit Gefangener, wovon eine Gefährdung der Person ausgeht. Dieser Gefahr sind Erstbestrafte nicht per se als Erstbestrafte ausgesetzt und auch manche Gruppen nicht erstmals Bestrafter. Es geht um den Schutz unterlegener Gefangener, sei es, weil sie jung, unerfahren, inkompetent, diskriminiert oder aus einem anderen Grund gefährdet sind, vor einer Erfahrung des Strafvollzugs als besonders entwürdigend. Die Installierung eines Erstvollzugs ist ein Mittel zu diesem Zweck. Wenn man, wie im Entwurf, die Eintrittsvoraussetzungen in diesen Vollzug nicht rigide formuliert, kann der "Erstvollzug" diese Asylfunktion innerhalb des Strafvollzugs zwar auch in einem weiteren Sinn erfüllen. Insgesamt aber sollte man eher auf die Schaffung von Schutzzonen der Privatheit und Intimität für alle Gefangenen abstellen, scheint also die Frage der möglichen Einzelunterbringung zumindest bei Nacht und die Frage der weitestgehenden Wahl der Mitgefangenen der Angelpunkt zur Bewältigung des Problems. In diesem Sinn ist vor allem die Regelung des § 124 als Ansatz dazu zu begrüßen. Man soll sich bewußt sein, daß der Schutz vor "schädlichen Einflüssen" während des Strafvollzugs nicht in erster Linie eine Frage der Separierung von Gefangenengruppen ist, sondern eine der menschenwürdigen Gestaltung von Haftbedingungen ganz allgemein.

zu § 99 (Unterbrechung der Freiheitsstrafe)
und § 147 (Ausgang):

Zur zeitweiligen Öffnung der Anstaltstore für Gefangene hat das Österreichische Strafvollzugesetz seit der unseligen Diskussion um den Gefangenenausgang ein gebrochenes Verhältnis. Zwar wird auch mit dieser Novelle an zaghafte zeitlichen Verbesserungen für Strafunterbrechung und Ausgang gearbeitet. Vor allem die Neuregelung im Bereich des Ausgangs während des Entlassungsvollzugs ist hier anzuerkennen. Dennoch wird auch mit den nun gesetzten Schritten die Unterbrechung der Strafe nur auf Situationen eingegrenzt, in denen sie die Humanität und Pietät (lebensgefährliche Krankheit, Todesfall Angehöriger), ökonomische Sachzwänge oder Entlassungsvorbereitung gebieten.

- 15 -
(Bewährungshilfe)

Daß die Möglichkeit des Gefangenen, sich sukzessive mehr und mehr auch in Freiheit zu bewegen (jenseits des bloßen Freigangs zu Arbeitszwecken), ein für die Erziehungsziele des Strafvollzugs nutzbares Mittel ist, bleibt eine strafvollzugsgesetzlich unverwertete Erkenntnis. Es wären zumindest Möglichkeiten zum Überwachten und freien Einzel- und zum Gruppenausgang in Beamtenbegleitung zumindest im Entlassungsvollzug auch zu anderen Zwecken, etwa zur Pflege familiärer Beziehungen, zur Teilnahme an Kultur-, Bildungs-, Sport-, und Behandlungsaktivitäten zu schaffen. Die Vorbereitung und Durchführung derartigen Unterbrechungen im Strafvollzug sollten, wie in der BRD, ein vom Gefangenen einklagbarer Teil des Vollzugsplanes sein.

zu § 133 (Nachträglicher Aufschub des Strafvollzugs)

Die Möglichkeit, auch erst während des Strafvollzugs schwerst- und lebensbedrohlich erkrankten Gefangenen (unabhängig von den Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung oder Begnadigung) die Strafe aufzuschieben, ist besonders zu begrüßen.

zu § 138 (Unterstufe)
und § 139 (Mittel- und Oberstufe)

Durch die Reform der Besuchsregelungen reduziert sich die Differenz zwischen den Vollzugsstufen auf die Häufigkeit des Bezugs von Bedarfsgegenständen und auf die Zulässigkeit von Vergünstigungen. De facto ist die Deckung des Bedarfs Gefangener an Konsumgütern eher eine Frage des verfügbaren Geldes und der Beziehungen zu Mitgefangenen als eine des Rhythmus der Ausspeisungen. Somit ist es in erster Linie das Maß der Vergünstigungen, das den Unterschied zwischen den Vollzugsstufen ausmacht. Bei den verweigerten Vergünstigungen stellt sich die Frage, ob diese "Strafverschärfungen" heute noch zeitgemäß und legitim sind. Die Verweigerung eigener Leibwäsche, der persönlichen Ausgestaltung des Haftraumes, des Fernsehempfangs und der Veranstaltungsteilnahme steht dem Humanitäts- und Individualisierungsprinzipien der Resozialisierungsstrafe entgegen. Eine institutionelle Hierarchie von mehr oder minder privilegierten (und vor allem auch wieder zurücksetzbaren) Gefangenen zu errichten, bedeutet, die gleiche Anerkennung, den gleichen Respekt vor Menschen, und seien es auch Straffällige, zu erschweren. Das Prinzip des Stufenvollzugs kann heute keine Zustimmung mehr finden. Die Novelle läßt es leider nicht weit hinter sich.

Eine zeitliche Gliederung vor allem der längeren Haftzeiten sollte in Hinkunft zwar weiter bestehen, sich jedoch ausschließlich am Vollzugsprogramm mit dem Gefangenen orientieren - etwa nach einer Klassifikationsphase eine Mittelpause der gezielten Rehabilitation in geschlossenen und danach eine Entlassungsphase in halboffenen Vollzugsformen besitzen.

- 16 -
(Bewährungshilfe)

Im folgenden werden die, wie zu Beginn angekündigten, Reformvorschläge vorgestellt, die im vorliegenden Entwurf nicht enthalten sind:

Zu § 24

Zumindest der Gebrauch eigener Leibwäsche und Zeichnen und Malen sollten als Recht eingeräumt werden, das nur bei erwiesenem Mißbrauch entzogen werden kann. Es erscheint in hohem Ausmaß überkommen, das Tragen von eigenen Unterhosen sowie eine sinnvolle Beschäftigung während der sehr langen umstrukturierten Zeiten im Vollzugsalltag von besonderem Lohnverhalten abhängig zu machen.

Zu § 29

Hier wäre eine Annäherung an die Praxis (z.B. Rauchen bei Tätigkeiten, mit denen sich dies vereinbaren läßt) anzustreben.

Im Falle, daß während des Vollzuges die Rücklage zu Anschaffungen zwecks Förderung des Fortkommens nach der Entlassung herangezogen wird, sollte die Bemessung an Hand der aktuellen Höhe der Arbeitsvergütung erfolgen.

Zu § 62

Die ins Detail gehenden Regelungen der schriftlichen Arbeiten wären erheblich zu lockern. Die Einhaltung verschiedener Bestimmungen (Numerierung der Blätter, Leserlichkeit, Verständlichkeit und Unzweideutigkeit der Aufzeichnungen) wird bereits derzeit in hohem Ausmaß vernachlässigt.

Der Abs. 6 des § 87 (Abnahme von Briefen nach einer Woche) wäre ersatzlos zu streichen, da er eine unnötige Bevormundung enthält.

Zu § 90

Die Überprüfung der einlangenden Briefe auf enthaltene Gegenstände, sollte in Hinkunft auf technischem Wege (Durchleuchtung o.ä.) erfolgen, womit sich im Regelfall eine Öffnung der Kuverts erübrigt. Eine solche sollte nur erfolgen, wenn sich im Einzelfall eine Durchleuchtung der Kuverts als nicht möglich erweist oder die begründete Annahme des Mißbrauchs besteht. Gleiches sollte auch für die ausgehende Post gelten, wodurch das verfassungsmäßig eingeräumte Recht des Briefgeheimnisses weitgehend gewahrt werden könnte.

Eine Zurückhaltung von Schreiben sollte nur erfolgen, wenn sie den Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung erfüllen.

Zu § 95

Die Überwachung des Inhaltes des zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher geführten Gespräches sollte nur dann erfolgen, wenn begründete Annahmen eines Mißbrauchs bestehen. Die vorgeschlagene Formulierung ("kann sich jedoch auf Stichproben beschränken") räumt der Praxis einen zu hohen Spielraum ein und bringt zu wenig zum Ausdruck, daß die Privatsphäre der Strafgefangenen nach Möglichkeit geschützt werden sollte.

- 17 -
(Bewährungshilfe)

Der gesetzliche Auftrag, Wohngruppenvollzug einzurichten und vom Einschluß untertags nach Möglichkeit abzusehen, ist in hohem Ausmaß begrüßenswert. Die Realisierung dieser Bestimmung wird in der Praxis besonderer Aufmerksamkeit und Anstrengungen bedürfen. Hier ist bedauerlich, daß beim Großteil der Bauvorhaben der letzten Jahre Einzelhaftträume nur einen relativ geringen Anteil an den Belagsplätzen haben, wodurch der gesetzliche Auftrag der nächtlichen Einzelunterbringung nur sehr eingeschränkt erfüllt werden kann. Auch hier wird der Realisierung des vollzugsgesetzlichen Auftrages in der Praxis mehr Beachtung als bisher zu schenken sein.

Hier sollte ernsthaft erwogen werden, den Vorschlag des Vollzugsbeirats aufzugreifen, auch die Aufrechterhaltung und Schaffung sozialer Bezüge als Anlaß einer Haftunterbrechung einzuführen.

Zu § 103

Die nächtliche Beleuchtung des Haftraumes (Abs. 2, Z. 2) wäre als Sicherheitsmaßnahme zu streichen, da die im Vollzug vorhandenen allgemeinen Durchleuchtungsmöglichkeiten völlig ausreichen.

Die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle sowie die Anlegung von Fesseln sollte nur bei einer Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Selbstgefährlichkeit und allenfalls bei erheblicher Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Sachen erfolgen dürfen. Für die Hintanhaltung anderer Gefahren erscheinen die anderen Sicherheitsmaßnahmen völlig ausreichend.

Die Anlegung einer Zwangsjacke oder die Festhaltung in einem Gurten- oder Gitterbett (Z. 5) stellen mittelalterliche Relikte dar, die in einem modernen Strafvollzug nichts zu suchen haben. Die Erfahrungen verschiedener Anstalten zeigen, daß die Anwendung der anderen besonderen Sicherheitsmaßnahmen in Verbindung mit entsprechender Betreuung im Regelfall völlig ausreichen. In besonderen Extremsituationen empfiehlt sich die Einholung eines amtsärztlichen Barrieres zwecks befristete Überstellung in ein psychiatrisches Krankenhaus.

Zu § 107

Es gibt im Vollzug Verhaltensformen, deren soziale Unerwünschtheit unbestritten ist, deren Definition als Ordnungswidrigkeit jedoch in keiner Weise geeignet ist, eine präventive Wirkung auszuüben, sondern allenfalls abweichende Verhaltensformen verfestigt. Insbesondere gilt dies für Tätowierungen und Selbstbeschädigungen. Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wäre dem entsprechend zu reduzieren.

Zu § 116

Insbesondere bei Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit zwischenmenschlichen Konflikten stehen, wäre eine außerverfahrensmäßige Konfliktregelung als Alternative zum Ordnungsstrafverfahren vorzusehen. Hausarrest sollte überhaupt nur bei besonders schweren Fällen verhängt werden.

Absonderungen sollten nur bei erheblichen Ordnungswidrigkeiten und nur insofern als sie für die Sicherheit in der Anstalt notwendig sind, erfolgen dürfen. Die derzeitige Regelung räumt der Praxis einen viel zu weiten Spielraum ein.

Zu § 126

Der gelockerte Vollzug als besondere Vollzugsvorrichtung ist in Österreich im Vergleich zum angrenzenden Ausland völlig unterentwickelt. Es wäre daher der Auftrag an die Justizverwaltung zu formulieren, genügend Belagsplätze bereitzustellen, um die für den gelockerten Vollzug geeigneten Strafgefangenen entsprechend unterzubringen.

Zu § 158

Gerade im therapeutischen Vollzug ist es völlig Kontraproduktiv, in der Behandlung der Anstaltsinsassen Ungleichbehandlungen, die sich lediglich aus formalen Kriterien ergeben, vorzunehmen. Die bestehende Praxis schöpft bereits derzeit alle Möglichkeiten aus, in den Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher befindlichen Strafgefangenen wie Untergebrachte zu behandeln. Es wäre daher eine solche Angleichung des Vollzuges in den Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher gesetzlich vorzusehen.

Zu § 179a

Diese Bestimmung wäre folgendermaßen zu ergänzen:

(3) Im Falle, daß ein aus der Strafhaft oder aus dem Maßnahmenvollzug Entlassener binnen Jahresfrist nach Entlassung um eine Entwöhnungsbehandlung, eine psychotherapeutische oder eine psychiatrische Behandlung ersucht und die Notwendigkeit dieser Behandlung zur Abwendung einer Rückfallsgefährdung von dem vom Bundesministerium für Justiz hiezu beauftragten Facharzt für Psychiatrie bestätigt wird, kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel entsprechend dem Abs. 1 bzw. 2 vorgegangen werden.

Die Notwendigkeit, eine kostenlose Therapiemöglichkeit für Entlassene einzurichten, wird von den mit der Nachbetreuung befaßten Einrichtungen immer wieder betont. Beispielsweise ergab eine vorläufige Auswertung einer Erhebung der Geschäftsstelle Wien, daß in deren Bereich derzeit zumindest 80 Probanden, die keine diesbezügliche Weisung haben, einer therapeutischen Nachbehandlung bedürfen. Die obige Formulierung versucht auf mögliche Finanzierungsgrenzen Rücksicht zu nehmen. Der in Frage kommende Personenkreis ist bewußt weit gehalten, eine Einschränkung auf Bewährungshilfeprobanden bzw. bedingt Entlassene wäre möglicherweise ein Kompromiß.